

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Kulturverbände und kulturelle Institutionen

**Staatssekretärin
für Kultur**

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5651/11-2

49867/2020

Erfurt,

den 10. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Auslauf der Soforthilfen am 31. Mai 2020 sind ein paar Wochen vergangenen. Die administrative Bereitstellung der daran anknüpfenden Überbrückungshilfen ist nun auf den Weg gebracht, weshalb ich Ihnen heute einen Überblick über die Fördermöglichkeiten des Bundes (NEUSTART KULTUR) und des Freistaates Thüringen (Soloselbstständige und Kulturbereich) übermitteln kann.

Auch die „Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten“ wurde in dieser Woche erneuert, worauf ich zum Abschluss des Briefes eingehen werde.

1. Fördermöglichkeiten

1.1 Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)

Mit dem am 24. Juni 2020 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG), wurde auch das in meinem letzten Brief bereits angekündigte Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) wirksam. Über die beschlossenen Hilfen und deren beabsichtigter Verteilung hatte ich Sie vorab im letzten Rundbrief informiert.

Die Richtlinie ist am 06. Juli 2020 durch Unterschrift des Kulturministers in Kraft getreten. Anträge von gemeinnützigen Trägern im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater können seit heute bis zum



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

31.07.2020 (für Kultur) bzw. bis zum 31.08.2020 (für Kinos) bei der GFAW gestellt werden.

Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Antragstellers nach Abzug aller verfügbaren Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb ab dem Tag der durch Erlass (vom 16. März 2020) verfügten Schließung zum 18. März 2020 zu verstehen.

Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

Die Billigkeitsleistung im Bereich der Festivals, Soziokultur und freien Theater wird ab Antragstellung rückwirkend für den Zeitraum ab 18. März 2020, längstens für die Dauer von vier Monaten bis zunächst 17. Juli 2020 gewährt. Bei Fortbestehen der Liquiditätsengpässe kann im Einzelfall eine weitere Billigkeitsleistung für den Zeitraum ab 18. Juli 2020 bis voraussichtlich 31. Dezember 2020 gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel für die jeweiligen Zwecke zur Verfügung stehen. Die Antragsfrist für diese Folgeanträge wird der 15. Oktober 2020 sein.

Möglicherweise erscheint es verwunderlich, dass Folgeanträge bis Dezember gewährt, aber nur bis Oktober beantragt werden können. Dies erklärt sich daraus, dass Antragsteller eine Prognose abgeben müssen, wieviel Einbußen sie bis zum Ende des Jahres haben werden. Mithin müssen die Anträge bis 31. Dezember abgearbeitet sein, was nur zu schaffen ist, wenn am 15. Oktober Antragsschluss ist.

Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der [Webseite der GFAW](#) abrufbar, muss jedoch aus Rechtsgründen weiterhin postalisch an die GFAW versandt werden.

1. 2 Museen, Theater, Orchester und Stiftungen

Die Billigkeitsleistungen für Museen, Theater, Orchester und Stiftungen (Klassik Stiftung Weimar, Wartburg-Stiftung, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Stiftung Schloss Friedenstein Gotha) werden direkt über die Kulturabteilung der TSK ausgereicht werden.

Bezüglich der Höhe der Billigkeitsleistung, der Frage des Notbetriebs und der Ermittlung der Finanzierungslücke gelten die gleichen Bestimmungen, die unter 1.1 dazu erfasst wurden.

Die Fragen zum Verfahren (Antragstellung) und ob es einer eigenen Richtlinie bedarf, werden derzeit noch mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof abgestimmt. Hierzu wird es voraussichtlich noch vor den Sommerferien eine gesonderte Veröffentlichung geben.

1.3 Zukunftspaket NEUSTART KULTUR der Staatsministerin für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM)

Nach dem Deutschen Bundestag hat am vergangenen Freitag auch der Bundesrat dem Rettungs- und Zukunftspaket NEUSTART KULTUR zugestimmt. Ziel des Programms ist der Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach. Das Programm soll Kultureinrichtungen in die Lage versetzen, Häuser und Programme wieder zu eröffnen. Dadurch werde nicht nur eine Wiederbelebung des vielfältigen Kulturangebots ermöglicht, sondern auch eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Künstlerinnen, Künstler und Kreative geschaffen.

Die Fördergrundsätze für den ersten Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ sind heute veröffentlicht worden. Demnach unterstützt die BKM mit insgesamt bis zu 50 Mio. Euro die sechs Bundeskulturfonds, die ihrerseits schwerpunktmäßig direkte Künstlerhilfe, z. B. über Stipendien, betreiben. Finanziell gestärkt werden damit:

- die Stiftung Kunstfonds,
- der Deutsche Literaturfonds e.V.,
- der Fonds Darstellende Künste e.V.,
- der Fonds Soziokultur e.V.,
- der Deutsche Übersetzerfonds e.V. und
- der Musikfonds e.V.

Wann die weiteren Programmteile, die ich bereits im letzten Brief skizziert hatte - insbesondere jener zur „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“ und die „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“ - zur Beantragung zur Verfügung stehen, ist derzeit nicht bekannt. Auf der Internetseite der BKM wird die Veröffentlichung weiterer Fördergrundsätze und Antragsformulare „in den kommenden Wochen“ angekündigt. Sie werden auf den Internetseiten von Branchenverbänden und anderen Organisationen abrufbar sein. Aktuelle Hinweise und weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der Seite der [BKM](#).

1.4 Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

Auch die Richtlinie zu den Corona-Überbrückungshilfen des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist veröffentlicht. Sie richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige, Freischaffende sowie gemeinnützige Organisationen. Eine Antragstellung ist auch hier seit heute möglich. Auf den Seiten der [Thüringer Aufbaubank](#) finden Sie alle Informationen.

Soloselbständige, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Richtlinie erfüllen und die Umsatzrückgänge für eine anteilige Fixkostenerstattung erreichen, erhalten über diese Überbrückungshilfen einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro monatlich für maximal zwei Monate im Geltungszeitraum Juni bis August 2020 dieser Richtlinie.

Leider ist die Antragsstellung ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Ich hätte mir für die Unterstützung der Soloselbständigen eine deutlich unbürokratischere Antragsstellung sehr gewünscht. Leider haben einzelne Missbrauchsfälle der Soforthilfen zu einem generell strengeren Antragsprocedere geführt.

2. Aktualisierung der „Eindämmungsverordnung“

Wie eingangs beschrieben, wurde auch die „Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten“ in dieser Woche aktualisiert. Für den Kulturbereich ergeben sich daraus keine weitreichenden Änderungen zur vorhergehenden Fassung.

Dies bedeutet jedoch auf, dass eine Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten weiterhin für Gäste und Besuchern bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr erforderlich ist. Aufgehoben wurden sie für „alle sonstigen anwesenden Personen“, wie beispielsweise Lieferanten. Ich weiß, dass die Kontaktdatenerfassung für die meisten Einrichtungen einen großen Aufwand darstellt. Stellvertretend für viele hatte der Museumsverband Thüringen diesen Aufwand erläutert. Für diese Einblicke und Rückmeldungen bin ich sehr dankbar, weil sie aufzeigen, wo Handlungsbedarf vor Ort besteht. Dennoch konnte der Änderungsbitte an dieser Stelle nicht nachgekommen werden, da die weitreichenden Lockerungen darauf basieren, dass Infektionsketten nachvollzogen und so unterbrochen werden können. Diese Fassung der Verordnung gilt nun bis zum 31. August 2020. Ich habe sie Ihnen, ebenso wie das Antragsformular der GFWA sowie die Richtlinien beigelegt.

Mir ist sehr bewusst, dass auch diese Regelungen nicht alle Probleme der Kulturschaffenden und -institutionen lösen. Dennoch hoffe ich auf ein Fortbestehen des konstruktiven Dialogs mit Ihnen, um unsere Kultur im Freistaat Thüringen am Leben zu erhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturabteilung stehen ebenso wie ich selbst für Ihre Fragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße zum Wochenende sendet Ihnen



Tina Beer